



Weisungen für die Aufnahme an die Berufsmaturität 2 (BM2)

Diese Weisungen regeln die Aufnahme an die Berufsmaturität für Erwachsene (Vollzeit oder berufsbegleitend).

1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009, Art. 14
- Reglement über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz vom 10. Juli 2012, §§ 4 bis 6

2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die im Kanton selber oder ausserkantonale eine BM2 besuchen möchten.

3 Zuständigkeit

Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz zuständig.

4 Zulassung

Die Zulassung richtet sich nach § 6 des Reglements über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz. Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung vorweist;
- b) das Aufnahmeverfahren für die gewählte Ausrichtung besteht.

Hinweis: Bei Ausrichtungen, welche der Kanton Schwyz nicht anbietet, gilt das Aufnahmeverfahren des Standortkantons des jeweiligen Angebotes. Aktuell sind dies nachfolgende Ausrichtungen:

- Gestaltung und Kunst (Aufnahmeprüfung Kanton Schwyz, Eignungsprüfung Kanton Luzern)
- Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen

5 Prüfungsbefreiung

5.1 Regelung für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Eine prüfungsfreie Aufnahme in die BM2 ist möglich für Berufsleute mit Abschluss als Kauffrau/Kaufmann EFZ (E-Profil) nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom 26. September 2011 und die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft & Gesellschaft I und II insgesamt eine 4.5 ergeben und höchstens eine Note unter 4.0.

Lernende in der Ausbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (E-Profil), bei welchen die Noten im vierten und fünften Semesterzeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft & Gesellschaft (dieses Fach zählt doppelt) insgesamt einen Notendurchschnitt von mindestens 4.5 und höchstens einer Note unter 4.0 nachweisen, dürfen im betreffenden Lehrabschlussjahr die BM-Ausbildung prüfungsfrei beginnen.

Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, hat eine entsprechende Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Wirtschaft & Gesellschaft. Die Fachnoten werden auf Viertelpunkten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelpunkten gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

Die Noten des vierten und fünften Semesters des E-Profiles gelten nur im Lehrabschlussjahr für eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung. Die Noten des Fähigkeitszeugnisses des E-Profiles gelten höchstens zwei Jahre nach Erlangen des EFZ.

In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

5.2 Regelung für alle anderen Ausrichtungen

- Eine prüfungsfreie Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht ist möglich, wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 erlangt worden ist. Die prüfungsfreie Zulassung gilt höchstens zwei Jahre nach Erlangen des EFZ.
- Liegt zum Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung das EFZ nicht vor, wird auf die bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres vorliegenden schulischen Noten der beruflichen Grundbildung abgestellt. Auch hier gilt ein Notenschnitt von mindestens 5.0 in den QV-relevanten Semesternoten.

In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung

Erläuterungen zur Berechnung des Notenschnittes bei Variante b)

Die Notenberechnung erfolgt analog zum Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, welches in den jeweiligen Bildungsverordnungen (BiVo) des Staatsekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geregelt ist. Die folgenden Ausführungen sollen den Grundsatz veranschaulichen, entscheidend ist immer die individuelle Notenberechnung gemäss BiVo des jeweiligen Berufs.

5.2.1 Erfahrungsnote Allgemeinbildung (ABU)

Erfahrungsnote ABU: das auf eine halbe oder ganze Note gerundete Mittel der Zeugnisnoten aller Semester, für die im ABU eine Note erteilt wurde.

Beispiel Semesterzeugnis des fünften Semesters (dreijährige Lehre)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Sprache und Kommunikation	4.5	5.0	5.0	5.0	VA	-
Gesellschaft	5.0	4.5	4.5	5.0	VA	-

VA: Vertiefungsarbeit

Berechnung der Erfahrungsnote ABU

Summe aller Zeugnisnoten	38.5
Anzahl Noten	8
Notenschnitt vor Rundung	4.8125
Notenschnitt ABU nach Rundung	5.0

5.2.2 Schulische Erfahrungsnote Berufskennntnisse

Schulische Erfahrungsnote Berufskennntnisse: das auf eine halbe oder ganze Note gerundete Mittel der Zeugnisnoten aller Semester, für die in den Fächern des berufskundlichen Unterrichtes eine Note erteilt wurde.

Hinweis: Diese Berechnungsweise trifft nicht auf alle beruflichen Grundbildungen zu. Im Einzelfall gilt die in der BiVo festgehaltene Notenberechnung.

Beispiel Semesterzeugnis des fünften Semesters (dreijährige Lehre)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Berufskennntnisse	4.5	4.5	5.0	5.0	4.0	-

Berechnung der Erfahrungsnote BK

Summe aller Zeugnisnoten	23.0
Anzahl Noten	5
Notenschnitt vor Rundung	4.6
Notenschnitt BK nach Rundung	4.5

5.2.3 Berechnung der Zulassungsnote BM2

Erfahrungsnote ABU	5.0
Schulische Erfahrungsnote BK	4.5
Zulassungsnote BM2 vor Rundung	4.75
Zulassungsnote BM2 nach Rundung	4.8 (auf eine Dezimalstelle gerundet)

In diesem Rechenbeispiel sind die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Zulassung BM2 somit nicht erfüllt.

5.2.4 Hinweise

- Die Noten der Vertiefungsarbeit und von weiteren vorgezogenen Abschlussprüfungen werden für die Berechnung der Zulassungsnote BM2 nicht beigezogen.
- Die Noten der Freikurse (auch Zertifikatskurse) aus dem Sport oder aus überbetrieblichen Kursen werden nicht beigezogen.
- ABU-Dispensationen oder Lehrzeitverkürzung: Der Entscheid über die prüfungsfreie Zulassung basiert auf den vorliegenden schulischen Noten. Die Berechnung der Zulassungsnote BM2 erfolgt in diesen Fällen entweder ohne die Erfahrungsnote Allgemeinbildung (ABU-Dispensation) oder auf der Grundlage der reduzierten Ausbildungsdauer (Lehrzeitverkürzung).
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllen, müssen, eine Aufnahmeprüfung ablegen.

5.3 Der Wohnsitz liegt nicht im Kanton Schwyz

Wer nicht im Kanton Schwyz wohnt und im Wohnsitzkanton das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird prüfungsfrei aufgenommen.

6 Aufnahmeprüfung

6.1 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

Die Termine werden von den prüfenden Schulen koordiniert und jährlich festgelegt.

6.2 Anmeldung

Anmeldungen nimmt die prüfende Schule entgegen.

Wer ausserhalb des Kantons Schwyz eine Berufsmaturitätsschule besuchen will, meldet sich für die Aufnahmeprüfung direkt beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz an. Die Anmeldeformulare sind auf dessen Webseite aufgeführt.

Liegt bis zum Anmeldeschluss kein Semesterzeugnis vor, welches den Sachverhalt «prüfungsfrei» bestätigt, melden sich die Kandidaten/innen für die Aufnahmeprüfung an.

Sobald die Kandidaten/innen das Semesterzeugnis erhalten haben, wenden sie sich an diejenige Stelle, bei der sie sich angemeldet haben.

6.3 Prüfungsort

Die Prüfung ist an den Berufsfachschulen im Kanton Schwyz abzulegen (ausser Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Dienstleistung).

Wer ausserkantonale eine BM-Ausrichtung besuchen möchte, die ebenfalls im Kanton Schwyz angeboten wird, legt die Aufnahmeprüfung im Kanton Schwyz ab.

Das Amt für Berufsbildung übernimmt dessen Zuweisungen und entscheidet über allfällige Ausnahmen.

6.4 Antrag auf Nachteilsausgleich

Für das Aufnahmeverfahren kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur BM Aufnahmeprüfung beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz einzureichen.

Die Behinderung oder die Beeinträchtigung muss von einer anerkannten Fachstelle oder durch einen ärztlichen Bericht bestätigt werden.

6.5 Prüfungsfächer

Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik.

Für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird sie ergänzt durch das Fach Wirtschaft & Gesellschaft.

Alle Fächer werden schriftlich geprüft.

6.6 Prüfungsstoff

Für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft gilt: Die Prüfungsanforderungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Wirtschaft & Gesellschaft orientieren sich am Niveau der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung E-Profil, für Mathematik am Schulstoff bis und mit 5. Semester der Sekundarstufe.

Für alle anderen Ausrichtungen: Geprüft wird der Schulstoff bis und mit 5. Semester gemäss den Lehrplänen an den Sekundarschulen des Kantons Schwyz.

6.7 Bestehen

Die Bestehensnormen sind an die Anforderungen der gewählten BM-Ausrichtung angepasst.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Note erhoben, die auf Viertelnoten gerundet wird.

Daraus werden für die jeweilige BM-Ausrichtung die Fachnoten mit folgender Gewichtung ermittelt.

Ausrichtung	Englisch	Französisch	Deutsch	Mathematik	Wirtschaft & Gesellschaft	Anzahl Fachnoten
Typ Wirtschaft	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	5
Technik, Architektur, Life Sciences	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%		3
Gesundheit und Soziales	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 33%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%		3
Gestaltung und Kunst (ARTE)	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%		3
Natur, Landschaft und Lebensmittel	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%		3

Die Fachnoten werden auf Viertelnoten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelnoten gerundet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

6.8 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

6.9 Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung der prüfenden Schule. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

6.10 Ergebnis

Die Schulen teilen den Kandidatinnen und Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mit.

6.11 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Start der BM-Ausbildung im Prüfungs- und im Folgejahr und wird in der Regel auch von anderen Kantonen entsprechend anerkannt (gemäss Art. 14 Abs. 3 BMV).

7 Vorbereitungskurse

Der Besuch von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ist freiwillig und liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person. Das Amt für Berufsbildung empfiehlt dort die Vorbereitungskurse zu besuchen, wo die Aufnahmeprüfung abgelegt wird, falls solche angeboten werden.

8 Antrag auf Schulgeldübernahme

Wer den Wohnsitz im Kanton Schwyz hat und ausserkantonale einen BM-Lehrgang besuchen möchte, hat einen Antrag auf Schulgeldübernahme (Kostengutsprache) beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Das entsprechende Formular ist auf dessen Webseite aufgeführt. Eine Schulgeldübernahme ist in der Regel nur möglich, wenn

- a) ein Aufnahmeverfahren gemäss den obigen Regelungen absolviert wurde und
- b) der BM-Bildungsgang im Kanton Schwyz nicht angeboten wird oder die Reisezeit mit ÖV zum Standort des BM-Bildungsganges mehr als 45 Minuten beträgt und
- c) der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Schwyz ist.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 15. April 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Schwyz, 7.4.25

Ort und Datum



Oscar Seger, Vorsteher